

**Die weiteren umfangreichen Planunterlagen können während der üblichen Dienststunden im Rathaus Zimmer 204 eingesehen werden.**

# **Satzung**

## **zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtbereich Cham“**

Gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL. S. 65), zuletzt geändert durch die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520), (FN BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt für den „Altstadtbereich Cham“ folgende

### **Satzung**

#### **§1**

#### **Festsetzung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher bezeichnenden Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Hinblick auf die bau-, nutzungs-, grün- und verkehrsstrukturellen Gegebenheiten vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Die Zielsetzungen der Rahmenplanung sowie deren Fortschreibung sind dabei zu berücksichtigen. Die bisherigen öffentlichen Maßnahmen der Sanierung und sonstige Maßnahmen im bisherigen Sanierungsgebiet „Nordwestliche Altstadt“ sind in das überarbeitete und ergänzte Gesamtkonzept für das neue Sanierungsgebiet „Altstadtbereich Cham“ zu integrieren.

Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung „**Altstadtbereich Cham**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1:1000 (Katastergrundlage mit Parzellierung und Flurnummern) vom 20.10.1998 dargestellten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 23 ha.

Die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB wurden im erforderlichen Umfang durchgeführt.

#### **§2**

#### **Verfahren**

In Anbetracht der Größe des Gebietes, der heterogenen Problemstruktur sowie wegen verkehrlich-gestalterischer Maßnahmen im öffentlichen Raum und zur vorrangigen Anreizförderung und privaten Eigentümern wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**Die weiteren umfangreichen Planunterlagen können während der üblichen Dienststunden im Rathaus Zimmer 204 eingesehen werden.**

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a BauGB sind somit weder erforderlich noch würde sie die Durchführung voraussichtlich erleichtern. Sie ist daher ausgeschlossen.

**§3  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

**§4  
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Cham, 20.11.1998  
Stadt Cham

Hackenspiel  
Erster. Bürgermeister